

Satzung des Vereins

Haus am Müllestumpe e.V. miteinander leben und gestalten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Haus am Müllestumpe e.V. - miteinander leben und gestalten“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Bekenntnisbindung

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung und der Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung sowie der Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft.

Dabei hat der Verein folgende – durch Satzungsänderung – erweiterbare Zielsetzungen im Auge:

1. Förderung eines Wohnprojektes für Menschen mit Behinderung, insbesondere die Beschaffung von selbstbestimmten Wohn- und Lebensformen für Menschen mit Behinderung.
2. Förderung von Trainingswohnmöglichkeiten für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen.
3. Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in das Berufsleben, insbesondere durch Unterstützung und Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie der Unterstützung und Vermittlung von Berufspraktikumsplätzen für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung.
4. Die Integration von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bonn durch integrative künstlerische und kulturelle Aktivitäten, wie Ateliers, Kunstwerkstätten und Workshops, Ausstellungen, Vorträge, etc.
5. Die Durchführung und Unterstützung von Tagungen mit allen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere von Vereinen, die sich um die Förderung und Integration von Menschen mit Behinderung bemühen.

Mit dieser Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen.

Mitglieder der Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten.

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an anderen Träger (Rechts-) formen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a. Natürliche Personen und
- b. juristische Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele bemühen. Jede juristische Person muss einer Kirche zuzuordnen sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit Monatsfrist zum Jahresende gekündigt werden.
2. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt.
 - b. schuldhaft öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Königin-Juliana-Schule gefährdet oder
 - c. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 12 Monate ohne triftigen Grund in Verzug bleibt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsfüh-

renden Vorstandes sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Bei Ausgaben über 50.000 € muss der geschäftsführende Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten sein.

Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassenswartes wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder in die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Zehntagefrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitgliederversammlung oder, wenn eine solche innerhalb der nächsten drei Monate nach der Satzungsänderung nicht stattfindet, alle Mitglieder schriftlich zu unterrichten. Stattdessen genügt die Bekanntmachung in einem allen Mitgliedern regelmäßig zugehenden Mitteilungsblatt des Vereins.
7. Der Vorstand haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

§ 7 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.
2. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
4. Dem Geschäftsführer obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er vertritt in seinen Aufgaben den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstanweisung.
5. Der besondere Vertreter haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladefrist beträgt mindestens drei Wochen.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. die Entlastung des Vorstandes.
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - d. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e. die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 6 Abs. 7 der Vorstand dazu ermächtigt ist
 - f. die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gegeben sind.

5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei juristischen Personen und eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen haben diese jeweils nur eine Stimme.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Vor der Auflösung ist das Diakonische Werk Rheinland zu hören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Der Karren eV (Amtsgericht Bonn 20 VR 4976), mit der Maßgabe, das zu realisierende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere diakonische Zwecke zum Wohle von Menschen mit Behinderung, zu verwenden.